

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1954

188/A.B.

zu 227/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. K r a u s und Genossen, betreffend Eingriffe in die Freiheit der Wahlwerbung durch die sowjetische Besatzungsmacht, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

In den vergangenen Monaten haben einzelne sowjetische Orts- bzw. Bezirkskommandanten in Niederösterreich, im Mühlviertel und im Burgenland an der Tätigkeit des Verbandes der Unabhängigen ein besonderes Interesse bekundet, das sich im allgemeinen auf die Befragung österreichischer Behördenorgane über Versammlungen und Veranstaltungen dieses Verbandes beschränkte. Forderungen einzelner sowjetischer Kommandanten nach Massnahmen gegen diesen Verband, die mit den österreichischen Gesetzen in Widerspruch standen und auch durch die Bestimmungen des Kontrollabkommens nicht gedeckt waren, wurden von den Behördenorganen abgelehnt, was von den sowjetischen Auftraggebern zur Kenntnis genommen wurde.

Lediglich der sowjetische Bezirkskommandant von Güssing hat Ende Mai dieses Jahres der dortigen Bezirkshauptmannschaft gegenüber die Anordnung getroffen, dass der VdU im Bereich dieser Kommandantur Versammlungen nicht abhalten dürfe, wobei die nicht näher begründete Erklärung abgegeben wurde, man habe Anlass, Versammlungen dieses Verbandes im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Güssing nicht zu dulden.

Es bedarf keiner Erklärung, dass eine derartige Einschränkung der Tätigkeit einer im Nationalrat vertretenen politischen Partei nicht nur zu den österreichischen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, sondern auch zu den Grundprinzipien eines auf demokratischer Grundlage beruhenden Rechtsstaates in krassem Widerspruch steht, darüber hinaus aber auch durch die Bestimmungen des Kontrollabkommens nicht gedeckt erscheint.

Da ich annehmen muss, dass es sich bei dieser Anordnung eines einzelnen sowjetischen Bezirkskommandanten lediglich um einen Übergriff einer lokalen sowjetischen Dienststelle handelt, habe ich, da die Vorstellungen bei der örtlichen sowjetischen Dienststelle erfolglos geblieben sind, den Sicherheitsdirektor für das Burgenland beauftragt, nunmehr beim Bevollmächtigten des sowjetischen Hochkommissärs für das Burgenland die Zurücknahme dieser die Versammlungs- und Wahlfreiheit in willkürlicher Weise beschränkenden Anordnung zu begehren.

-.-.-.-